

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.05.2020

Drucksache 18/7363

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD** vom 18.12.2019

Wie hoch ist die Zahl der Impfschäden in Bayern?

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	fünf Jahre nennen)?	2
1.2 1.3	Welche Impfschäden traten auf (bitte Aufzählung der fünf häufigsten)?	2
2.1	Wie viele Masernfälle traten in Bayern auf (bitte Zahlen der letzen fünf Jahre angeben)?	3
2.2	Wie viele dieser Masernfälle traten trotz Masernimpfung in Bayern auf (bitte Zahlen der letzen fünf Jahre angeben)?	
2.3	Welche Impfrisiken bei Masernimpfung sind bekannt (bitte die häufigsten fünf benennen)?	
3.1	Wie viele Todesfälle gab es aufgrund von Impfschäden (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre benennen)?	/
3.2	Wie viele Todesfälle gab es aufgrund von Impfverweigerung (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre benennen)?	¬ ⊿
3.3	Wie viele Todesfälle gab es bei Masern generell (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre benennen)?	4
4.1	Welche nicht bei uns beheimateten Krankheiten werden durch Fernreisende ins Land gebracht (bitte die fünf häufigsten Krankheiten der letzten fünf Jahre benennen)?	1
4.2	Wie viele Erkrankungen oder Infektionen gab es aufgrund von nicht bei uns beheimateten Krankheiten, die durch Fernreisende ins Land kamen (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre)?	_
4.3	Welche gesundheitlichen Langzeitprobleme ergaben sich aus oben ge- nannten Erkrankungen?	5
5.1	Wie hoch ist die Impfrate bei Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten?	5
5.2	Werden Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten nach ihrer Einreise bei der Erstuntersuchung geimpft?	5
5.3	Wenn ja, gegen welche Krankheiten werden sie geimpft?	5
6.1	Welche Verbesserung der bisherigen Situation soll mit einer Impfpflicht erreicht werden?	5
6.2	Gilt die geplante Impfpflicht auch für Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten?	
6.3	Wie geht man gegen Personen vor, die die Pflichtimpfung verweigern?	

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 14.04.2020

1.1 Wie hoch ist die Zahl der Impfschäden in Bayern (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre nennen)?

Nach § 2 Nr. 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist ein Impfschaden die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung. Ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde.

Der Staatsregierung liegen nur Daten bei Antragstellung auf Anerkennung eines Impfschadens nach dem IfSG vor.

Übersicht über die Anzahl der in den Jahren 2014 bis 2018 in Bayern neu anerkannten Impfschäden (Zahlen für das Jahr 2019 wurden noch nicht erhoben):

Jahr	Anzahl der neu anerkannten Impfschäden
2018	6
2017	7
2016	6
2015	5
2014	8

Datenquelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Übersicht über die Anzahl der insgesamt Versorgungsberechtigen* nach dem IfSG in Bayern:

Jahr	Anzahl der Versorgungsberechtigten (jeweils zum 01.07. eines Jahres)
2019	440
2018	438
2017	442
2016	442
2015	452

Datenquelle: ZBFS

1.2 Welche Impfschäden traten auf (bitte Aufzählung der fünf häufigsten)?

Je nach Art der Impfung (z. B. gegen Influenza, Masern-Mumps-Röteln, FSME, Tollwut) variieren auch die dauerhaft zurückbleibenden Impfschäden. Ein "Ranking" der häufigsten Impfschäden wird von der Staatsregierung nicht geführt.

1.3 Wie viele Dauerschäden traten auf (Zahlen der letzten fünf Jahre angeben)?

Impfschäden bzw. die anerkannten Schädigungsfolgen sind in der Regel irreversibel. Es wird daher auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

^{*} Definition Versorgungsberechtigte: Impfgeschädigte Personen, die nach § 60 lfSG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung einen Anspruch auf Versorgung haben.

2.1 Wie viele Masernfälle traten in Bayern auf (bitte Zahlen der letzen fünf Jahre angeben)?

Masernfälle in Bayern:

Jahr	Fälle
2019	75
2018	108
2017	58
2016	33
2015	165

Datenquelle: SurvStat des Robert-Koch-Instituts (RKI), Meldungen nach IfSG, Datenstand 16.01.2020

Hinweis: Die Fallzahlen der gemeldeten Masernerkrankungen schwanken in einer für die Masern typischen Weise zwischen den Jahren.

2.2 Wie viele dieser Masernfälle traten trotz Masernimpfung in Bayern auf (bitte Zahlen der letzen fünf Jahre angeben)?

Die Masernimpfung schützt insgesamt sehr gut. Das RKI geht von einer Impfeffektivität von 94–95 Prozent bei einmaliger Impfung aus, bei zweimaliger Impfung bis zu 99 Prozent. Es kann also in geringem Maße auch zu Erkrankungen trotz Impfungen kommen.

Masernfälle bei Geimpften in Bayern					
		1-mal geimpft	2-mal geimpft	Keine Angaben zu Anzahl und Datum	
	alle 1-mal Geimpften	davon im Jahr der Erkrankung, daher wahrscheinlich post-expositionell*			
2015	16	4	2	4	
2016	1	1	2	1	
2017	6	3	4	1	
2018	16	14	1	0	
2019 (Melde- wochen 1–51)	5	3	5	2	

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), SurvNet, Meldungen nach IfSG, Datenstand 23.12.2019, 2019: MW 1–51.

2.3 Welche Impfrisiken bei Masernimpfung sind bekannt (bitte die häufigsten fünf benennen)?

Die derzeit in Deutschland verwendeten Impfstoffe gegen Masern sind gut untersucht, gut verträglich, sicher und sehr wirksam. Kurzfristige Allgemeinsymptome nach der Impfung sind auch als Ausdruck einer erwünschten Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff und des sich aufbauenden Immunschutzes gegen Masern zu werten.

Folgende unerwünschte Wirkungen der Masernimpfung können – zusammengefasst nach aktuellem Wissenstand laut Angaben des Herstellers, Information des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – auftreten:

- Rötung an der Injektionsstelle (bei ca. 10 Prozent und mehr),
- ca. sechs Tage nach Impfung mäßiges bis hohes Fieber für wenige Tage (bei ca. 10 Prozent und mehr), Allgemeinsymptome wie Kopfschmerzen, Mattigkeit, Schmerzen und Schwellung an der Injektionsstelle (bei 1–10 Prozent), gelegentlich auch Anschwellen der nahegelegenen Lymphknoten,

^{*} Postexpositionelle Impfung: Impfung, die zeitnah nach Kontakt mit Masernviren erfolgt, z.B. im Rahmen eines Masernausbruchs in der Familie oder Schule, und der Verhinderung bzw. Abschwächung einer Erkrankung dienen soll

- Infektionen der oberen Atemwege (bei ca. 1–10 Prozent bzw. 0,1–1 Prozent [je nach Herstellerangabe]),
- sog. Impfmasern bei etwa 5 Prozent der Geimpften in der zweiten Woche nach der Impfung. Hierbei handelt es sich um eine milde, selbstlimitierende Symptomatik mit masernähnlichem Hautausschlag und Fieber, die nicht ansteckend ist und i. d. R. ein bis drei Tage andauert,
- etwa 1 Prozent der Geimpften (insbesondere Erwachsene) berichten nach der Impfung über vorübergehende Gelenkschmerzen (Arthralgien).

Diese Impfreaktionen sind in der Regel vorübergehend und klingen ohne Folgen wieder ab. Schwerere Komplikationen sind sehr selten. Detaillierte Angaben zu möglichen Nebenwirkungen können dem Beipackzettel des verwendeten Impfstoffes entnommen werden.

3.1 Wie viele Todesfälle gab es aufgrund von Impfschäden (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre benennen)?

Entsprechende Zahlen liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.2 Wie viele Todesfälle gab es aufgrund von Impfverweigerung (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre benennen)?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor, da Gründe für das Nicht-Geimpftsein statistisch nicht erfasst werden.

3.3 Wie viele Todesfälle gab es bei Masern generell (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre benennen)?

Es gab in den letzten fünf Jahren in Bayern keine Todesfälle infolge einer Masernerkrankung.

4.1 Welche nicht bei uns beheimateten Krankheiten werden durch Fernreisende ins Land gebracht (bitte die fünf häufigsten Krankheiten der letzten fünf Jahre benennen)?

Die fünf häufigsten Krankheiten der letzten fünf Jahre (für 2019 Meldewoche MW 1–51) in Bayern, die an das LGL nach IfSG übermittelt wurden, derzeit bei uns nicht endemisch sind und vermutlich durch Fernreisende ins Land gebracht wurden, sind Denguefieber, Chikungunya, Typhus, Paratyphus und Brucellose (Datenstand 23.12.2019, Datenquelle SurvNet).

4.2 Wie viele Erkrankungen oder Infektionen gab es aufgrund von nicht bei uns beheimateten Krankheiten, die durch Fernreisende ins Land kamen (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre)?

Fünf häufigste nach IfSG an das LGL übermittelte Krankheiten 2015–2019 (für 2019 MW 1–51), derzeit nicht in Bayern endemisch, vermutlich importiert						
Erkrankung	2015	2016	2017	2018	2019	
Denguefieber	190	238	185	173	258	
Chikungunya	14	13	7	4	16	
Typhus	6	8	10	8	13	
Paratyphus	7	8	9	2	7	
Brucellose	6	4	3	8	8	

Datenquelle: LGL, SurvNet, Meldungen nach IfSG, Datenstand 23.12.2019, 2019: MW 1-51.

4.3 Welche gesundheitlichen Langzeitprobleme ergaben sich aus oben genannten Erkrankungen?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

5.1 Wie hoch ist die Impfrate bei Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten?

Impfraten dieses Personenkreises werden statistisch nicht regelmäßig gebildet, da die Erfassung adäquater Ausgangsdaten unverhältnismäßig aufwendig wäre.

5.2 Werden Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten nach ihrer Einreise bei der Erstuntersuchung geimpft?

5.3 Wenn ja, gegen welche Krankheiten werden sie geimpft?

Nach Kontrolle des Impfstatus erhalten alle Asylsuchenden bei der Untersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG) durch das Gesundheitsamt das Angebot, alle nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission erforderlichen Impfungen zu erhalten. Bei der Komplettierung des Impfstatus handelt es sich nicht um eine zu duldende Maßnahme, sondern um ein Angebot im Rahmen der Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

6.1 Welche Verbesserung der bisherigen Situation soll mit einer Impfpflicht erreicht werden?

Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, einen besseren individuellen Schutz insbesondere von vulnerablen Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen.

6.2 Gilt die geplante Impfpflicht auch für Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten?

Die Impfnachweispflicht für Masern gilt auch für Personen, die in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden oder tätig sind. Darunter fallen Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen und Flüchtlingen.

6.3 Wie geht man gegen Personen vor, die die Pflichtimpfung verweigern?

Das Masernschutzgesetz schafft eine Impfnachweispflicht für Personen in bestimmten Einrichtungen. Personen, die bis zum jeweils maßgeblichen Stichtag keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen. In diesen Fällen informiert die Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt hat die Person oder den gesetzlichen Vertreter zur Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Weiter kann das Gesundheitsamt zur Beratung laden, Betretungs- und Tätigkeitsverbote aussprechen und Buß- und Zwangsgelder verhängen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird. Da es sich um eine Ermessensregelung handelt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich.